

## Anlage 2:

### **Vergleich der Eigenschaften unterschiedlicher Beläge für Bolzplätze und Ballspielflächen:**

#### Naturrasen

Naturrasen weist in der Regel gute Schutzfunktionen auf. Bei Nässe wird der Rasen stark beansprucht, was häufig zu Beschädigungen führt, die anschließend beseitigt werden müssen. Daher sollte der Naturrasen bei ungünstiger Witterung nur bespielt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist (z.B. Ligaspiel, Abschlusstraining). Der Naturrasen ist stark von der Bodenfeuchtigkeit, vom Aufbau der Rasentragschicht und vom Unterhalt abhängig. Kleine Flächen spielen sich schnell ab, daher eignet sich Naturrasen nur für die Anlagen großer Ballspielflächen (Beispiel Stadion am Zoo, Oberbergische Straße)

#### Kunstrasen

Kunstrasenbeläge weisen im Allgemeinen gute Schutzeigenschaften auf. Die geforderte Dämpfungsfunktion wird in Zusammenhang mit einer elastischen Tragschicht erreicht. Für Flächen, auf denen nur Fußball gespielt wird, ist dieser Belag optimal geeignet, aber auch am teuersten.

Im Vergleich zum Naturrasen sind diese Beläge nicht witterungsanfällig. Kunstrasenbeläge müssen durch regelmäßiges Abschleppen, Bürsten und Lockern gepflegt werden. Bei den verfüllten Belägen ist ein periodisches Ergänzen der Füllung erforderlich. Diese notwendigen Pflegemaßnahmen führen in Verbindung mit der begrenzten Lebensdauer (siehe Tabelle Anlage 1) zu hohen Unterhaltungskosten.

#### Wassergebundener Belag

Die Dämpfungseigenschaften von wassergebundenen Belägen variieren je nach Feuchtigkeitsgehalt. Ist der Feuchtigkeitsgehalt optimal, sind die Gleiteigenschaften gut, bei Trockenheit ist der Belag relativ rutschig und hautunfreundlich. Durch das Bespielen der Fläche „schüsselt“ sich der Belag auf. Das bedeutet, das Material spielt sich von der Mitte zu den Rändern hin weg. Das führt dazu, dass grobes Material (Steine) an die Oberfläche gelangt. Hierdurch ist der Belag recht verletzungsanfällig. Durch das „Aufschüsseln“ fließt das Oberflächenwasser nicht mehr ab, es bilden sich große Pfützen und die Fläche ist nur noch bei länger anhaltender trockener Witterung bespielbar.

#### Bitumengebundener Belag

Bitumengebundene Beläge (Asphalt) sind hart und eignen sich insbesondere für die sportliche Nutzung vor allem für Rollsportarten wie Rollhockey, Skateboard oder Inline-Skating. Sie haben kaum Dämpfungsvermögen (Kraftabbau), was sich ungünstig auf den Bewegungsapparat auswirkt. Sie sind daher für Bolz-, oder Ballspielfelder nicht geeignet. Solche Beläge erfordern praktisch keinen Unterhalt.

#### Kunststoffbelag

Kunststoffbeläge weisen gute Dämpfungseigenschaften auf. Sie sind trittsicher, pflegeleicht und dauerhaft. Durch die Elastizität werden die Stoßkräfte, die auf die Sportler einwirken, gemindert. Das Gleitverhalten ist abhängig davon, ob der Belag trocken oder nass ist. Trockene Oberflächen sind stumpf, feuchte Oberflächen sind rutschig. Die Pflege reduziert sich in der Regel auf die Reinigung mit einem Hochdruckreiniger. In schattigen Lagen kommt es zur Vermoosung, daher sollten Plätze mit Kunststoffbelägen besonnt sein. Der Vorteil dieser Flächen liegt in der vielseitigen Nutzung und in der geringen Pflegeintensität.

### **Anlage 3: Hinweis auf den Gesetzestext, der auszugsweise dargestellt wird**

#### **§ 22 Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen**

(1) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Art oder Menge aller oder einzelner anfallender Abfälle die Anlagen zu bestimmen, für die die Anforderungen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend gelten. Für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gilt die Verpflichtung des Satzes 1 nur, soweit sie auf die Verhinderung oder Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder von Funkanlagen ausgehende nichtionisierende Strahlen gerichtet ist.

(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

(2) Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.